

Ergänzende Bedingungen

der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Stand: 1. Januar 2026

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars** der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG (im Folgenden: REWAG) zu beantragen.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der REWAG wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der REWAG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der REWAG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtshuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der REWAG beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.
- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ_{(Euro)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{B}{\Sigma B}$$

K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2.

B Bemessungseinheit des anzuschließenden Grundstücks.

ΣB Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Die Bemessungseinheit errechnet sich aus der Meterzahl x Wohnungszahl. Als Meterzahl gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, wobei die Grundstücksfläche auf volle 10 m² nach unten abgerundet wird.

Die Wohnungszahl beträgt bei Wohng rundstücken mit

1 Wohnung	0,80
bis zu 2 Wohnungen	0,90
bis zu 4 Wohnungen	1,00
bis zu 6 Wohnungen	1,10
über 6 Wohnungen für jede weitere Wohnung zusätzlich	0,05

Für Grundstücke mit gemischter oder rein gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 75 m² Geschossfläche als eine Wohnung. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 0,6.

- 2.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

- 2.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann die REWAG abweichend von den vorstehenden Regelungen einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

- 2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem ursprünglich entrichteten Baukostenzuschuss und dem neu nach den Grundsätzen der vorstehenden Ziff. 2.3 berechneten Baukostenzuschuss.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

- 3.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der REWAG zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ beizufügen.

- 3.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.4 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

- 3.5 Die REWAG ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die REWAG den Versorgungsvertrag gekündigt hat.

- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet der REWAG die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die REWAG nach Ziffer 3.5 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird.

- 3.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die REWAG kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen

	Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die REWAG die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.	6.2	Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage einschließlich Zählersetzen durch die REWAG oder deren Beauftragten werden dem Kunden pauschal mit dem Verrechnungssatz von 65,10 € (netto) für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Für die Anbringung jedes weiteren Wasserzählers wird je Zähler ein Siebtel des Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde, also von 65,10 € (netto), in Rechnung gestellt.
3.8	Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die REWAG die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.	6.3	Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt entsprechend vorstehender Ziff. 6.2.
3.9	Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der REWAG fordert.	6.4	Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.
4.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	7.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV
5.1	Die REWAG kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 30 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes. Die im Wasserzählerschacht angebrachten Absperreinrichtung ist Hauptabsperreinrichtung i.S.v. § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht.	7.1	Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Mitarbeiter der REWAG das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
5.2	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	7.2	Zu den nach § 8 AVBWasserV zu dulden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
5.3	Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die REWAG oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.	7.3	Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der REWAG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
5.4	Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.	8.	Messeinrichtung
6.1	Wird eine Plombierung der REWAG ohne deren ausdrückliches Einverständnis durch den Kunden oder seinen Beauftragten entfernt, trägt der Kunde die Kosten der Wiederanbringung. Die REWAG behält sich strafrechtliche Schritte vor.	8.1	Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.
6.2	Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt.	8.2	Für eine vom Kunden veranlasste Verlegung der Messeinrichtung durch die REWAG oder deren Beauftragte wird dem Kunden der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde von 65,10 € (netto) in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird für die Verlegung weiterer Messeinrichtungen je weiterer Messeinrichtung der halbe Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.
6.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	9.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV
6.1	Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der REWAG unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die REWAG.	10.	Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.
10.1	Ableitung gemäß § 20 AVBWasserV	10.1	Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Mitarbeiter der REWAG grundsätzlich jährlich im rollierenden Verfahren vor.
10.2	Änderungen des Ablesezeitraums sind der REWAG vorbehalten.	10.2	Die REWAG kann die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
10.3	Die REWAG kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.	10.3	Die REWAG kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.
10.4	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	11.	Die REWAG kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.

- 11.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich oder zweimonatlich gleichbleibende, von der REWAG festzuhaltende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der REWAG sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaublich, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die REWAG dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die REWAG bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwarten den Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 11.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die REWAG berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 11.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.
- 11.4 Die REWAG stellt den Verbrauch eines Abrechnungsjahrs nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der REWAG unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung).
- 11.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der REWAG vorbehalten.
- 11.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die REWAG eine Schlussabrechnung.
- 12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**
- 12.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der REWAG.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die REWAG, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal mit einem Betrag von 1,50 € für die Zahlungsaufforderung und 32,10 € bei Einziehung durch einen Beauftragten in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.
- 13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**
- Verlangt die REWAG vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.
- 14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**
- 14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme betragen je einen Verrechnungssatz für eine Monteurstunde von 65,10 € (netto). Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.
- 14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die REWAG die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert mit einem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde von 65,10 € (netto) berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.
15. **Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV**
- 15.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die REWAG dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die REWAG kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 15.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der REWAG weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der REWAG) verbunden sein.
- 16. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV**
- Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von der REWAG zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt vorzugsweise über Hydrantenstandrohre, welche die REWAG für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.
- 17. Streitbeilegungsverfahren**
- 17.1 Die REWAG weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSGB) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
- 17.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der REWAG lautet wie folgt: info@rewag.de
- 18. Umsatzsteuer**
- Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe (ab 01.01.2021: 7 %) hinzuzurechnen (Bruttobeträge). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.
- 19. Änderungen**
- Die Ergänzenden Bedingungen der REWAG und die Preise können durch die REWAG mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.
- 20. Inkrafttreten**
- Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2021.